



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. August 2011	Nummer 8
-------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

- über die Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV SBK) hier: Beitritt der **Gemeinde Osternienburger Land für den OT Diebzig**;
- Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

139

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße B 246 a von Burg bis Möckern, 2. Bauabschnitt Ortsteil Madel bis Stegelitz“, Gemarkungen Burg, Pietzpuhl, Stegelitz; **Landkreis Jerichower Land**

139

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647, Kahlwinkel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Rindern in **06647 Billroda OT Tauhardt, Burgenlandkreis**

139

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks in **39126 Magdeburg**

140

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

141

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG in 39619 Arendsee, OT Dessau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 5,49 t – Biogasanlage mit Biogasaufbereitung in **39619 Arendsee, OT Dessau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

141

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in **06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

142

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nennleistung von 2,0 MW in **06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis** 142
  
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der REDINET GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 29 Tonnen und Gasdruck – Regel - Messanlage (Biogaseinspeiseanlage) in **06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis** 143
  
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen sowie einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in **06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben und 06295 Seegebiet Mansfelder Land, OT Dederstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 143

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
  - . Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes 145
  
- B. Untere Landesbehörden**
  - 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
  - 2. Sonstiges
  
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
  - 1. Landkreise
  - 2. Kreisfreie Städte
  - 3. Kreisangehörige Gemeinden
  
- D. Sonstige Dienststellen**
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011 145
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 20.07.2011 – H/233-31030/13/11 146
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.07.2011 – H/233-31020/14/11 146
  - . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 147

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über die  
Genehmigung der 4. Satzung zur  
Änderung der Verbandssatzung des  
Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis  
Schönebeck (WZV SBK)  
hier: Beitritt der Gemeinde Osternienburger Land  
für den OT Diebzig**

Auf Antrag des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 16.05.2011 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WZV SBK wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Harms

**Wasserversorgungszweckverband im Landkreis  
Schönebeck (WZV SBK)  
hier: Bestimmung der Kommunalaufsicht**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. g. F. wird nach wirksamem Beitritt der Gemeinde Osternienburger Land für den OT Diebzig zum 17.08.2011 der

**Salzlandkreis**

als Kommunalaufsichtsbehörde für den WZV SBK mit Wirkung vom 17.08.2011 bestimmt.

gez. Kuras  
Vizepräsident

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) zum Vorhaben „Straßenbegleitender  
Radweg entlang der Bundesstraße B 246 a von  
Burg bis Möckern, 2. Bauabschnitt Ortsteil Madel  
bis Stegelitz“, Gemarkungen Burg, Pietzpuhl,  
Stegelitz; Landkreis Jerichower Land**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ein straßenbegleitender Radweg wird zwischen dem Ortsteil Madel und dem Gewerbegebiet Stegelitz auf der westlichen Seite entlang der Bundesstraße B 246a angelegt. Er bildet den Lückenschluss der bereits vorhandenen Radwege zwischen der Stadt Burg bis Ortsteil Madel und Stegelitz/Gewerbegebiet bis Stegelitz/Ort. Der Radweg ist mit einer befestigten Breite

von 2,25 m geplant und wird eine Länge von ca. 3.022 m haben.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder der Nebenstelle Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647, Kahlwinkel  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Haltung und getrennten Aufzucht von Rindern  
in 06647 Billroda OT Tauhardt ,  
Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Billroda OT Tauhardt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht  
von Rindern**

hier: Umbau zu einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Geflügel durch:

- Umbau von 3 vorhandenen und Neubau von 3 Ställen mit einer Gesamtkapazität von 246 698 Mastplätzen,
- Nutzung von zwei Güllebehältern als Lager für Reinigungswasser,
- Errichtung von 9 Futtermittelsilos,
- Errichtung von 4 Flüssiggasbehältern, Stilllegung von zwei Rinderställen und eines Güllebehälters sowie aller Festmist- und Silagelagerstätten.

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06647 Billroda, OT Tauhardt**

Gemarkung: **Billroda**,  
 Flur: **5** ,  
 Flurstücke: **10/19, 10/20, 10/21, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/29, 13/2, 11/36, 11/39, 11/42, 11/45**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.08.2011 bis einschließlich 30.08.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde An der Finne**

Bauamt Zimmer 7  
 Bahnhofstr. 2a  
 06647 Bad Bibra

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
 Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
 der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in  
 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmi-  
 gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-  
 gesetzes zur wesentlichen Änderung des  
 Müllheizkraftwerks in 39126 Magdeburg**

Die Firma Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 15.07.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Müllheizkraftwerks;**

**hier: Optimierung der vorhandenen Rauchgas-  
reinigungsanlage**

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**  
Flur: **0206,**  
Flurstücke: **112/14, 113/2.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers  
in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 28.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Zentralen Tanklagers;**

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Butadien-1.3  
um 2.000 m<sup>3</sup> durch Umwidmung von vier  
vorhandenen Lagerbehältern**

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **201.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG in  
39619 Arendsee, OT Dessau, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von  
brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen  
von 5,49 t – Biogasanlage mit Biogasaufbereitung  
in 39619 Arendsee, OT Dessau,  
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG in 39619 Arendsee, OT Dessau beantragte mit Schreiben vom 23.02.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Genehmigung der

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
mit einem Fassungsvermögen von 5,49 t –  
Biogasanlage mit Biogasaufbereitung**

auf dem Grundstück in **39619 Arendsee**

Gemarkung: **Kleinau,**  
Flur: **4,**  
Flurstück: **815/126.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800  
Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch  
Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in  
06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von  
Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer  
Herkunft mit einer Kapazität von 17.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 7.4b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle (Saale),**  
Flur: **8,**  
Flurstücke: **2/25, 27, 28.**

Das Vorhaben wurde am 15.06.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs  
Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m,  
einem Rotordurchmesser von 90 m,  
einer Gesamthöhe von 150 m und einer  
Nennleistung von 2,0 MW in 06667 Weißenfels,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 4. April 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**7 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einer  
Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser  
von 90 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer  
Nennleistung von 2,0 MW**

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels,**

Gemarkung: **Großkorbetha,**  
vor Flurneuordnung:  
Flur: **12,**  
Flurstücke: **26/1, 38/1, 94/11**  
Flur: **13,**  
Flurstücke: **11, 13/1, 1/19.**

nach Flurneuordnung:  
Flur: **16,**  
Flurstücke: **32, 53, 56, 68, 73, 78 (2x).**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
REDINET GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von  
brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem  
Fassungsvermögen von 29 Tonnen und Gasdruck  
– Regel - Messanlage (Biogaseinspeiseanlage) in  
06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

Die REDINET GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 19. Mai 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in  
einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von  
29 Tonnen und Gasdruck – Regel - Messanlage  
(Biogaseinspeiseanlage)**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Göbitz,**  
Flur: **7,**  
Flurstück: **102.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Schweineprojekt  
Hedersleben GbR in 06295 Lutherstadt Eisleben,  
OT Hedersleben auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum**

**Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen  
sowie einer Verbrennungsmotoranlage zur  
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,  
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den  
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in  
06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben und  
06295 Seegebiet Mansfelder Land, OT Dederstedt,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht  
von Schweinen mit 3.097 Sauenplätzen und 12.138  
Ferkelplätzen sowie einer Verbrennungsmotoranlage  
zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,  
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den  
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas)  
mit einer Feuerleistung von 1,413 MW**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) + i) Spalte 1 sowie den Nr. 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in

**06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben  
06295 Seegebiet Mansfelder Land, OT Dederstedt**

Gemarkung: **Hedersleben,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **5/6 und 55/1,**

Gemarkung: **Dederstedt,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **21/3, 21/4, 111/24 und 112/21**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.08.2011 bis einschließlich 30.08.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Lutherstadt Eisleben**

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben  
 Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung / Bau  
 Raum 10  
 Klosterstraße 23  
 06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 17:30 Uhr  
 Mi. nach Vereinbarung  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:30 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Bauamt  
 Raum 306  
 Pfarrstraße 8  
 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
 Mi. geschlossen  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Stadt Gerbstedt**

Bauamt  
 Raum 222  
 Markt 1  
 06347 Gerbstedt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 17:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**4. Gemeinde Salztal**

Bauamt  
 Raum 205  
 Schulstraße 3  
 06198 Salztal, OT Salzmünde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 17:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor  
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als Ärztin/Arzt am Standort Halle oder Magdeburg unbefristet zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte ab **29.08.2011** aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011**

**Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 22.06.2011**

Der von der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ (ZV) am 16. Mai 2011 gefasste Beschluss Nr. 138/94/11 über den 1. Nachtragshaushalt 2011 wurde von mir zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des ZV enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 136 Abs. 2 GO LSA vollzogen werden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg

Halle, den 22.06.2011  
Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

Harms



**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 95 GO LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 16.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlen enthält, wird

<b>1. im Ergebnisplan mit dem</b>	<b>Bisher</b>	<b>Erhöht um</b>	<b>Neu</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.150.000	311.684	8.461.684
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.150.000	0	8.150.000
<b>2. im Finanzplan mit dem</b>			
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf	8.150.000	311.684	8.684.684
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf	8.087.500	0	8.087.500
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.	0	0	0
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.	0	0	0
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	0	0	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	70.000	0	70.000

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt,

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf **1.533.900 €** festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

**3.681.684 €.**

Im Einzelnen

Landkreis Harz	1.876.856	167.434	2.044.290
Stadt Halberstadt	1.059.888	94.728	1.154.616
Stadt Quedlinburg	443.256	39.522	482.778

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt

**3.380.000 €.**

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31. 3., 31. 8. und am 30. 11. 2011 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 01.07.2011

  
Henke  
Verbandsgeschäftsführer

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung  
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-  
Anhalt vom 20.07.2011 – H/233-31030/13/11**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet der Stadt Thale, Landkreis Harz:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Neinstedt wird im Zuge der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 002, Station 0.054 und bei Netzknoten 4232 002, Station 1.139 (Verknüpfungsbereich) neu festgesetzt.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung  
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-  
Anhalt vom 21.07.2011 – H/233-31020/14/11**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Harsleben, Landkreis Harz, wird im Zuge der Bundesstraße B 79 aus Richtung Bundesstraße B 6 bei Netzknoten 4132 010, Station 1.509 und in Richtung Halberstadt mit einem Erschließungsbereich bei Netzknoten 4132 011, Station 0.913 und einem Verknüpfungsbereich bei Netzknoten 4132 011, Station 1.061 neu festgesetzt.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

#### **Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 07.09.2011 um **16:30 Uhr**

**im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg,  
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung der Regionalversammlung am 07.09.2011**

##### I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2011

- TOP 4 Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg  
Vorläufige Gliederung des REP MD und – Kriterien für die Ausweisung von Gebieten der Freiraumstruktur  
Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung  
Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz  
Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung  
Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung  
Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung  
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft  
Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen
- TOP 5 Änderung des Kriteriums zur Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- TOP 6 Jahresrechnung 2010 – Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender